

# Beitragsordnung des Automobilclub von Deutschland e.V. (AvD)



Automobilclub  
von Deutschland

(Stand: Mai 2021)

## 1. Mitgliedsbeitrag und Beitragsjahr

<sup>1</sup>Für die Mitgliedschaft im AvD wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. <sup>2</sup>Der Mitgliedsbeitrag wird in der Regel für einen Zeitraum von 12 Monaten (1 Beitragsjahr) erhoben und ist jeweils im Voraus an den AvD zu entrichten. <sup>3</sup>Das Beitragsjahr berechnet sich grundsätzlich und soweit nichts anderes vereinbart ist ab dem Datum des Beginns der Mitgliedschaft.

## 2. Höhe des Mitgliedsbeitrags

Die derzeit gültigen Beitragssätze sind im ANHANG 1 dieser Beitragsordnung dargestellt.

## 3. Beitragsermäßigung

<sup>1</sup>Eine Beitragsermäßigung wird nach Nachweis der dafür vom AvD jeweils definierten Voraussetzungen (z.B. Vorliegen einer Schwerbehinderung) gewährt. <sup>2</sup>Aktuelle Ermäßigungsvoraussetzung/en und sich daraus ergebende Mitgliedsbeiträge werden jeweils im Rahmen der gültigen Beitragssätze in ANHANG 1 dargestellt.

<sup>3</sup>Ein ermäßigter Beitrag wird nach Nachweis des Ermäßigungsgrundes durch das Mitglied und ab der nächsten Beitragsfälligkeit berücksichtigt; entsprechendes gilt bei Wegfall des Ermäßigungsgrundes. <sup>4</sup>Das Entfallen der Ermäßigungsvoraussetzung hat ein Mitglied dem AvD unverzüglich in Textform mitzuteilen.

## 4. Wann muss der Mitgliedsbeitrag gezahlt werden?

<sup>1</sup>Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im Voraus eines Beitragsjahres rechtzeitig an den AvD zu entrichten. <sup>2</sup>Teilzahlungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AvD zulässig; ein Anspruch darauf besteht nicht.

<sup>3</sup>Dabei gilt der Erstbeitrag als rechtzeitig bezahlt, wenn

- a. bei Abschluss der Mitgliedschaft der Mitgliedsbeitrag sofort bezahlt wird, sofern entsprechende Zahlungsmöglichkeiten vom AvD angeboten werden,
- b. bei einer Banküberweisung der Mitgliedsbeitrag innerhalb der in einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung genannten Frist beim AvD eingegangen ist, oder
- c. im Lastschriftverfahren die erstmals vom AvD angeforderte Lastschrift für das aktuelle Beitragsjahr von der Bank eingelöst wird.

<sup>4</sup>Folgebeiträge sind jeweils zu Beginn eines neuen Beitragsjahres zur Zahlung fällig. <sup>4</sup>Satz 3 Buchstabe b und c gelten entsprechend.

<sup>5</sup>Überweisungen, aus denen nicht die auf einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung angegebene Referenznummer oder zumindest die Mitgliedsnummer hervorgehen, können von AvD nicht eindeutig zugeordnet werden. <sup>6</sup>In diesem Fall gelten die Zahlungen als nicht erfolgt; nicht zuzuordnende Zahlungseingänge werden rücküberwiesen. Etwas anderes gilt nur, wenn AvD dem Mitglied die Beitragszahlung in Textform bestätigt oder in einer Kontoübersicht anzeigt.

## 5. Verzug, Beitragsrückstand

<sup>1</sup>Ein Mitglied kommt mit seinem Mitgliedsbeitrag in Verzug, wenn es nicht innerhalb der in einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung genannten Frist leistet, oder, falls eine Zahlungsfrist nicht genannt ist, spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung bzw. gleichwertigen Zahlungsaufstellung, vgl. § 286 Absatz 3 BGB.

<sup>2</sup>Während eines (auch anteiligen) Beitragsrückstands ruhen alle Mitgliedsrechte; ist ein Mitglied mit dem Mitgliedsbeitrag in Verzug, besteht im Übrigen kein Leistungsanspruch auf die AvD-Clubleistungen sowie auf Hilfeleistungen, die der AvD über Gruppenversicherungsverträge für seine Mitglieder bereitstellt. <sup>3</sup>Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages bleibt bestehen und ist hiervon unberührt. <sup>4</sup>Eingehende Zahlungen werden nach Tilgung von Kosten und Zinsen stets auf den ältesten noch offenen Mitgliedsbeitrag angerechnet.

<sup>5</sup>Eine verspätete Beitragszahlung führt nicht zu rückwirkenden Leistungsansprüchen. <sup>7</sup>Ein Leistungsanspruch beginnt erst (wieder) mit Eingang des vollständigen Mitgliedsbeitrags beim AvD, es sei denn, der AvD hat den verspäteten Zahlungseingang zu vertreten und/oder eine Ratenzahlung vereinbart.

<sup>6</sup>AvD behält sich vor, nach erfolgloser Mahnung den Mitgliedsbeitrag zzgl. Mahngebühren und sonstiger Kosten über einen Inkassodienstleister einzufordern.

<sup>7</sup>Eine Mitgliedschaft, für die der fällige Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt ist, kann nach den Vorgaben der AvD-Satzung entzogen werden.

## 6. Gebühren, Kosten

### 6.1 Aufnahmegebühren

<sup>1</sup>Der AvD kann eine Aufnahmegebühr je Beitragszahler als Verwaltungspauschale erheben. <sup>2</sup>Jeweils aktuell gültige Aufnahmegebühren werden in ANHANG 1 dargestellt.

### 6.2 Rechnungsgebühren

<sup>1</sup>Der AvD möchte den Versand von Rechnungen in Papierform reduzieren und Rechnungen weitestgehend elektronisch bereitstellen. <sup>2</sup>AvD behält sich vor, eine angemessene Gebühr für den Druck und Versand von (zusätzlich angeforderten) Papierrechnungen zu erheben.

### 6.3 Mahngebühren

<sup>1</sup>Für jede Mahnung wird eine angemessene Gebühr erhoben. <sup>2</sup>Bei nachfolgenden Mahnungen erhöht sich der Betrag um die bereits angefallenen Mahngebühren.

### 6.4 Rücklastschriftgebühren

Gebühren für vom AvD Mitglied verschuldete Rücklastschriften werden diesem in Rechnung gestellt.

## 7. Änderung und Aktualisierung von Daten

<sup>1</sup>Jede Änderung der Wohnanschrift, des Namens und bei SEPA-Basis-Lastschriftverfahren der IBAN (International Bank Account Number) und des BIC (Bank Identifier Code) ist entweder über „Mein AvD“ (WebSelfCare auf <https://avd.de>) zu aktualisieren oder dem AvD unverzüglich zumindest in Textform (etwa per E-Mail an [service@avd.de](mailto:service@avd.de)) unter Angabe der Mitgliedsnummer mitzuteilen. <sup>2</sup>AvD behält sich vor, Kosten, die dadurch entstehen, dass entsprechende Änderungen nicht (rechtzeitig) mitgeteilt werden, dem Mitglied in Rechnung zu stellen.

## 8. Sonstiges

<sup>1</sup>Der AvD e.V. darf sich zur Erfüllung der hier geregelten Maßnahmen und Einziehungen der zu seinem Verbund gehörenden AvD Wirtschaftsdienst GmbH und/oder eines Inkassodienstleisters bedienen.

<sup>2</sup>Diese AvD Beitragsordnung gilt ab dem 01. Januar 2021.

<sup>3</sup>Die AvD Beitragsordnung wird in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage des AvD veröffentlicht.

# Beitragsätze und Gebühren

Anhang 1 zur AvD Beitragsordnung

(Stand: Mai 2021)



Automobilclub  
von Deutschland

## 1. AvD HELP PLUS für die Familie

<b>1.1 Mitgliedsbeitrag</b>	99,00 € / Beitragsjahr
<b>1.2 Beitrag für assoziierte (Ehe-)Partner* + Kinder</b> (*registrierte (Ehe-)Partner und Kinder bis zum 23. Lebensjahr, jeweils in einem gemeinsamen Haushalt)	im Mitgliedsbeitrag unter 1.1 enthalten / inkludiert

### 1.3 Aufnahmegebühr

AvD behält sich vor, eine Aufnahmegebühr in Höhe von 5 € je Beitragszahler zu erheben. Eine Aufnahmegebühr entfällt, wenn dem AvD ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wird.

## 2. AvD HELP PLUS

<b>2.1 Mitgliedsbeitrag</b>	79,00 € / Beitragsjahr
<b>2.2 (Ehe-)Partner-Beitrag*</b> (*setzt eine identische Anschrift und einen gemeinsamen Haushalt mit dem Hauptmitglied voraus)	27,00 € / Beitragsjahr

### 2.3 Ermäßigter Mitgliedsbeitrag

Fahrerfänger* (*Inhaber eines Führerscheins, dessen Ausstellungsdatum max. 12 Monate zurückliegt)	0,00 € im 1. Beitragsjahr
Schwerbehinderung* (*GdB mindestens 50)	55,00 € / Beitragsjahr
Junge Leute* (*18-22 Jahre, 23-27-jährige mit entsprechendem Nachweis für Ausbildung, Studium, freiwilliges soziales Jahr oder ohne eigenen Haushalt)	55,00 € / Beitragsjahr
Journalisten* (*gültiger Presseausweis erforderlich)	55,00 € / Beitragsjahr

### 2.4 Aufnahmegebühr

Der AvD behält sich vor, eine Aufnahmegebühr in Höhe von 5 € je Beitragszahler zu erheben. Eine Aufnahmegebühr entfällt, wenn dem AvD ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wird.

## 3. AvD HELP

<b>3.1 Mitgliedsbeitrag</b>	39,00 € / Beitragsjahr
<b>3.2 (Ehe-)Partner-Beitrag</b> (*setzt eine identische Anschrift und einen gemeinsamen Haushalt mit dem Hauptmitglied voraus)	17,00 € / Beitragsjahr

### 3.3 Ermäßigter Mitgliedsbeitrag

Schwerbehinderung* (*GdB mindestens 50)	24,00 € / Beitragsjahr
Junge Leute* (*18-22 Jahre, 23-27-jährige mit entsprechendem Nachweis für Ausbildung, Studium, freiwilliges soziales Jahr oder ohne eigenen Haushalt)	24,00 € / Beitragsjahr

### 3.4 Aufnahmegebühr

Der AvD behält sich vor, eine Aufnahmegebühr in Höhe von 5 € je Beitragszahler zu erheben. Eine Aufnahmegebühr entfällt, wenn dem AvD ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wird.

# Beitragsätze und Gebühren



Automobilclub  
von Deutschland

## 4. Ordentliche Mitgliedschaft (OM)

### 4.1 Grundbeitrag (jährlich)

Persönliche Mitgliedschaft	162,00 € / Beitragsjahr
Firmen/Juristische Personen (Mindestbeitrag)	270,00 € / Beitragsjahr

### 4.2 Ermäßigte Jahresbeiträge (auf Antrag des örtlichen AvD-Club)

(Ehe-)Partner-Beitrag (*setzt eine vollzahlende Persönliche Mitgliedschaft OM beim (Ehe-)Partner im gleichen AvD-Club voraus)	80,00 € / Beitragsjahr
Kinder U18* (*bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres; setzt das Bestehen einer vollzahlenden Persönlichen Mitgliedschaft OM bei einem Elternteil im gleichen AvD-Club voraus)	beitragsfrei
Junioren/Junge Leute U25* (*bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ohne eigenes Einkommen)	40,00 € / Beitragsjahr
Junioren/Junge Leute U28* (*bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres)	80,00 € / Beitragsjahr
Junioren/Junge Leute U30* (*bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres)	120,00 € / Beitragsjahr
Kinder ab 30* (*setzt das Bestehen einer vollzahlenden Persönliche Mitgliedschaft OM bei einem Elternteil im gleichen AvD-Club voraus)	120,00 € / Beitragsjahr
Schwerbehinderung* (*GdB mindestens 50)	80,00 € / Beitragsjahr
Zweitmitgliedschaft* (*bei Bestehen einer vollzahlenden Persönlichen Mitgliedschaft OM in einem anderen AvD-Club)	80,00 € / Beitragsjahr
Senioren* (*Ab 65 Jahre nach mindestens 25 Beitragsjahren als OM)	80,00 € / Beitragsjahr

### 4.3 Aufnahmegebühr, Gebühren der AvD-Clubs

Der AvD erhebt eine Aufnahmegebühr in Höhe von 26 € je Beitragszahler; für (Ehe-)Partner und Junioren/Junge Leute U25 beträgt die Aufnahmegebühr jeweils 16 €. Die AvD-Clubs behalten sich die Erhebung von Gebühren nach ihren jeweils aktuellen Vereinsregularien vor.

### 4.3 Sonderbeitragsgruppen

Gemäß Beschluss des Präsidiums.

## 5. OM Familie PLUS

### 5.1 Mitgliedsbeitrag

220,00 € / Beitragsjahr
-------------------------

### 5.2 Beitrag für assoziierte (Ehe-)Partner + Kinder\*

(\*registrierte (Ehe-)Partner und Kinder bis zum 23. Lebensjahr, jeweils in einem gemeinsamen Haushalt)

im Mitgliedsbeitrag unter 5.1 enthalten / inkludiert

### 5.3 Aufnahmegebühr, Gebühren der AvD-Clubs

Der AvD erhebt eine Aufnahmegebühr in Höhe von 26 € je Beitragszahler. Die AvD-Clubs behalten sich die Erhebung von Gebühren nach ihren jeweils aktuellen Vereinsregularien vor.